

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Business Management und Entrepreneurship  
Erneuerbare Energien  
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
(SPO-M-EE)**

**vom 4. August 2014  
geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018  
geändert durch Satzung vom 17. Mai 2019  
geändert durch Satzung vom 30. November 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

(1) Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den Kernbereichen „Führungs- und Leitungskompetenzen“, „unternehmerisches Know-how“ und „Internationalisierung“ auf der Grundlage eines vorausgehenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Studiums mit dem Fokus auf Erneuerbare Energien bzw. Energiewirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.

(2) Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolventen und Absolventinnen ermöglichen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Unternehmungen der Erneuerbaren Energien Branche im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Wirtschaftsplanung, nachhaltige Energiekonzepte, Informationsmanagement, Markttrends und Innovationen sowie internationale Energie- und Klimapolitik vermittelt. <sup>2</sup>Sprachkenntnisse, Konfliktmanagement und interkulturelle Kompetenzen bilden einen weiteren Schwerpunkt des Studienganges.

(4) Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

## § 2

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Das Studium kann im Sommer- wie Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Im Sommersemester werden die Module des ersten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. <sup>3</sup>Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. <sup>4</sup>Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes grundständiges technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelorabschluss) mit Fokus auf Energie, idealerweise aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.
2. <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die nicht in ausreichendem Maße die notwendigen Energie-Kompetenzen aus Satz 1 mitbringen (Grenzfälle), können nach Entscheidung der Prüfungskommission unter Auflage zugelassen werden. <sup>2</sup>Auflage hierbei ist die Nachholung des fehlenden Fachwissens durch die Belegung von bis zu vier Pflichtmodulen aus dem Bachelorstudiengang "Management Erneuerbarer Energien" im Gesamtumfang von bis zu 20 EC. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt entsprechend der fehlenden Kompetenzen die zu belegenden Pflichtmodule fest.
3. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer dementsprechenden Prüfung ein Deutschsprachniveau mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeine Unterrichtssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Aufgrund der internationalen Ausrichtung werden mehrere Module englischsprachig gehalten. <sup>3</sup>Für den Einstieg in das Masterstudium wird ein Englischsprachniveau entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) empfohlen.

## § 4

### Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die das dritte Studiensemester sowie 40 EC erreicht haben; Studierende, denen Auflagen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erteilt wurden, können sich erst anmelden, wenn die Auflagen erfüllt worden sind. <sup>3</sup>Die Themen werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der beiden Fakultäten WF oder AE, oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates WF von einem berechtigten Mitglied, einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben, welches die Arbeit auch betreuen und bewerten soll. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der beiden Fakultäten Wald und Forstwirtschaft (WF) sowie Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme (AE) ausgegeben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. <sup>2</sup>Die Vorstellung findet vor dem Prüfer sowie einer weiteren prüfenden Person statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

## **§ 6**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät Wald und Forstwirtschaft setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

## **§ 7**

### **Masterzeugnis**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. <sup>2</sup>Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 8**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

(6) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

(7) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 9\***

### **In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Business Management & Entrepreneurship Renewable Energy an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2014/2015 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management & Entrepreneurship Renewable Energy an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf tritt mit Wirkung vom 15. März 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen.

---

\* § 9 betraf die ursprüngliche Fassung vom 4. August 2014.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-EE) in der Fassung vom 30.11.2022

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

Sommersemester									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	W. M-Note	W. G-Note
355231010	Strategisches Management, Unternehmensgründungen	SU, Ü	4	5		sP	90		1
355231020	Innovative Energiekonzepte und -systeme	SU, PS	4	5		PA	12 Wo.		1
355231030	Unternehmensbewertungen	SU, Ü	4	5		sP	90		1
355231040	Recht für Führungspersonen	SU, Ü, PS	4	5		sP	90		1
355231050	International Climate and Energy Policy	SU, Ü	4	5		PA	12 Wo.		1
355231060	Intercultural Competence	SU	4	5	355231061	sP	90	0,75	1
					355231062	mP	15-45	0,25	
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					<b>6</b>

Wintersemester									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	W. M-Note	W. G-Note
355232010	Informationssysteme und -management für Existenzgründer	SU, PS	4	5		PA	4 - 12. Wo.		1
355232020	Projekt Innovation und Forschung	S, PS	4	5		PA	12. Wo.		1
355232030	Business-Plan Projekt	SU, PS	4	5		PA	12 Wo.		1
355232040	Führung, Motivation und Konfliktmanagement	SU, Ü	4	5		sP	90		1
355232050	Entrepreneurial Marketing	SU, Ü, PS	4	5		sP	90		1
355232060	English for Specific Purposes	SU	4	5	355232061	sP	90	0,75	1
					355232062	mP	15-45	0,25	
	<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>					<b>6</b>

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	W. M-Note	W. G-Note
355233000	Masterarbeit (Master's Thesis) (Master's Thesis) Kolloquium			30 (27) (3)	355233001 355233002	Thesis Koll		0,85 0,15	6
	<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>30</b>					<b>6</b>

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor <sup>1)</sup>
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	<b>Summe</b>		<b>48</b>	<b>90</b>		<b>18</b>

<sup>1)</sup> Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminarist. Unterricht, Pr=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium, -seminar
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: sP=schriftl. Prüfung, mP=mündl. Prüfung, Koll=Kolloquium, PA=Projektarbeit, SA=Seminararbeit
8	Dauer der Prüfung in Minuten, Wo. = Woche(n)
9	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
10	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)